

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

Mit Verweis auf die Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen im Kreisblatt Nr. 5 vom 27. Januar 2020 laufende Nr. 47 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Durchführung der öffentlichen Auslegung um eine Woche also bis zum **einschl. 13. März 2020 verlängert** wird.

Hiermit wird gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

06. Februar 2020 bis einschl. 13. März 2020

während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.

<http://www.schlangen-online.de> Wirtschaft-Umwelt-Bauen-Planen / Offenlegung Bebauungspläne

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle, oder als E-Mail: bauleitplanung@gemeinde-schlangen.de abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schlangen, den 17.02.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister
Ulrich Knorr

Übersichtsplan der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

